

Steuerberatungskosten und Pauschalierung

Wird von der Basispauschalierung gem. § 17 EStG Gebrauch gemacht, können Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden. Soweit umsatzsteuerlich der Vorsteuerabzug zusteht, darf nur der Nettobetrag abgezogen werden.

Gerade bei den beratenden Berufen ist der Eigenleistungsanteil häufig sehr hoch und ist der Betriebsausgabenanteil entsprechend gering. Für solche Fälle sieht § 17 EStG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, bestimmte Betriebsausgaben pauschal abzuziehen. Das Pauschale beträgt abhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit 12% (höchstens EUR 26.400) bzw. 6% (höchstens EUR 13.200) der Einnahmen. Neben dem Pauschale dürfen gem. § 17 EStG lediglich Ausgaben für Wareneinkauf, Personal und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.

Ungeachtet dessen sieht § 18 Abs. 1 Z. 6 EStG vor, dass Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, soweit sie keine Betriebsausgaben darstellen und soweit sie an Berufsberechtigte gezahlt werden. Soweit umsatzsteuerlich der Vorsteuerabzug zusteht, darf (wie beim Betriebsausgabenabzug) nur der Nettobetrag abgezogen werden. Werden sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Leistungen ausgeführt, werden auch die Vorsteuern, die auf den steuerfreien Teil der Leistungen entfallen als Sonderausgaben abzugsfähig sein.